



FRAUEN & FORSCHUNG
GEGEN BRUSTKREBS

mamazone

Frauen und Forschung gegen Brustkrebs e.V.

- Von der Mitgliederversammlung am 01.11.2018 verabschiedete Neufassung der Satzung vom 10.06.2016 -

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „mamazone - Frauen und Forschung gegen Brustkrebs e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege mit dem Schwerpunkt Vorsorge, Früherkennung und Nachsorge von Brustkrebs, insbesondere durch
 - a) die individualisierte Hilfe und Begleitung von Frauen mit Brustkrebs
 - b) die Vernetzung von Aktivitäten verschiedener Organisationen
 - c) die Schaffung eines Forums zur Förderung des Dialoges zwischen Patientinnen, Vertreterinnen der Heilberufe, Pharmaindustrie, insbesondere die forschende Pharmaindustrie, Politik und Wissenschaft;
 - d) das Engagement zur Optimierung von Forschung, Prävention und Früherkennung, Diagnostik und Therapie, psychoonkologischer Betreuung und Nachsorge.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Organisation von Veranstaltungen
 - das Bereitstellen von Informationsmaterial
 - die Bewusstseinsförderung für das Thema Brustkrebs
 - die individuelle Betreuung von betroffenen Frauen
 - die Vertretung der Patientinnen in Entscheidungsgremien, Studiengruppen und auf Kongressen
 - die Förderung von Projekten in Zusammenarbeit mit den Heilberufen und der Forschung, sowie
 - das Vernetzen mit anderen Organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle einer Kündigung oder nach Auflösung des Vereins.
- (4) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Einem Vorstandsmitglied mit außergewöhnlicher Arbeitsbelastung darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf den Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen, die ihnen auf Grund des Ehrenamts entstanden sind. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Übersendung der Aufnahmebestätigung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser zur Information über die Ablehnung, jedoch nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaft:
 - Das aktive Mitglied beteiligt sich an der Vereinsarbeit in der Administration und / oder in den Projektgruppen. Das passive Mitglied unterstützt den Verein nur durch seine Mitgliedschaft. Aktive und passive Mitglieder sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - Das Fördermitglied unterstützt den Verein durch einen höheren Mitgliedsbeitrag. Es ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - Das Ehrenmitglied wird durch den Vorstand ernannt, ist beitragsfrei und erhält das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann als beratendes Mitglied zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Träger des Patientinnenpreises „Busenfreund“ werden automatisch zu Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 6

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sowie ggfs. aus Einnahmen aus Zweckbe-

trieben, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Sponsorengeldern.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresgeldbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Mitgliedsbeiträge sind auf freiwilliger Basis nach oben offen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. des jeweils laufenden Jahres.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

- (1) Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch ordentliche Kündigung ist möglich zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung bei juristischen Personen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied
 - a) nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes aus wichtigem Grund ausschließen,
 - b) ohne weitere Beschlussfassung aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Einer Mahnung und des Hinweises auf die Streichung bedarf es nicht, wenn dem Verein die Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden gleichzeitig alle Vereinsfunktionen.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins, von denen ein Mitglied die Funktion der Schatzmeisterin übernimmt.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein, Aufgabenverteilung und Organisation der Vorstandsarbeit regelt der Vorstand selbst, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die einen Betrag von 2.000 EUR im Einzelfall überschreiten, oder wiederkehrende Verpflichtungen des Vereins begründen (z.B. Mietverträge, Arbeitsverträge, usw.) und für andere bedeutsame Maßnahmen ist im Innenverhältnis ein zustimmender Beschluss des Vorstands als Kollegialorgan erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die vorgenannte Betragsgrenze abändern.

- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, durch Beschluss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (4) Der Verein kann Regionalgruppen einrichten. Diese sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (5) Zur Regelung der Vereinsarbeit, insbesondere auch der Regionalgruppen, kann der Vorstand Geschäftsordnungen beschließen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Erforschung, Diagnostik und Therapie von Brustkrebs verfügen, können sich dem Verein als wissenschaftlicher / medizinischer Beirat zur Verfügung stellen. Dieser unterstützt den Verein insbesondere durch Informationen über neue diagnostische und therapeutische Entwicklungen, laufende Studien, eigene Veröffentlichungen und Kongressberichte zum Thema Brustkrebs und steht dem Verein für die Beantwortung fachspezifischer Fragen zur Verfügung.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat kann bis zu 100 Fachleute umfassen.
- (3) Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat werden bei Bedarf vom Vorstand ernannt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des zwecks und der gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung (Einberufung) hat schriftlich in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch (per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse der Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Einberufung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Eine

Vertretung in der Stimmabgabe ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zugunsten eines anderen Mitglieds zulässig; dem erschienen Mitglied darf jedoch nur jeweils eine Stimme übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl und ggfs. Nachwahl des Vorstands
- Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(7) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Weitere Bestimmungen zur Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere E-Mail) ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese Bestimmungen sind in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (2) Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Mitglieder ihre Stimmen, ohne an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ohne einen Bevollmächtigten ganz oder teilweise schriftlich in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere E-Mail) abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese Bestimmungen sind in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (3) Über die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand Die Vereinsmitglieder auch schriftlich in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch (per E-Mail) abstimmen lassen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen (schriftliche Abstimmung).

Für die Einladung zu einer schriftlichen Abstimmung und für die Beschlussfähigkeit einer solchen Abstimmung gelten § 11 (3) und (4) entsprechend, d.h.

- a) die Einladung an die Mitglieder zur schriftlichen Abstimmung hat schriftlich in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch (per E-Mail) unter Mitteilung des Gegenstands der schriftlichen Abstimmung (Tagesordnung) an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag, der vom Vorstand als Tag der

schriftlichen Abstimmung bestimmt wird, an die Mitglieder abgesandt worden ist und

- b) jede schriftliche Abstimmung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Für die Mehrheitserfordernisse der Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung nach diesem §12 (3) gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei Beschlussfassungen im Wege der schriftlichen Abstimmung nicht zulässig.

Beschlüsse, die nach diesem § 12 (3) gefasst werden, sind unter Angabe des Tages der Abstimmung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Abstimmungsleiterin / dem Abstimmungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Brustkrebshilfe oder -forschung, mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die begünstigte Institution beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.